

RS Vwgh 2015/4/29 2013/06/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2015

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs1 lite;

BauO Krnt 1996 §23 Abs1 litf;

GdPlanungsG Krnt 1995 §25 Abs1;

GdPlanungsG Krnt 1995 §25 Abs3;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In Bezug auf die Bauhöhe ergibt sich aus den Bestimmungen über die zulässige Geschoßanzahl nur dann ein Nachbarrecht, wenn die Bauhöhe durch die Geschoßanzahl bestimmt wird, nicht jedoch dann, wenn der Umriss des Gebäudes (und damit die zulässige Beeinträchtigung des Nachbarn durch den Entzug von Licht und Luft) durch die Gebäudehöhe bereits festgelegt ist. Wenn eine bestimmte Gebäudehöhe nicht ausdrücklich normiert ist, dann ist das Mitspracherecht des Nachbarn in Bezug auf die Gebäudehöhe aus den Abstandsflächenregelungen abzuleiten (Hinweis E vom 22. Februar 2012, 2010/06/0092).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013060232.X02

Im RIS seit

27.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at